

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis | Bleibtreustraße 5 | 10623 Berlin
Tel.: +49 30 6481947

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4084

Berlin, 24. Februar 2015

Schriftliche Stellungnahme zum Antrag "Demokratie lebt von Beteiligung" (Fraktion von CDU, SPD, Bündnis 90, Die Grünen und der Abgeordneten der SSW (Dr 18/2532) sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der Piraten (Dr 18/2557)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gründen ist der Impetus der beiden Anträge sicherlich zu begrüßen. Angesichts der Komplexität der aufgeworfenen Fragen beschränke ich mich auf einige kritische Anmerkungen.

Die Bürgerschaftswahlen in Hamburg haben zum zweiten Mal belegt, dass der grundsätzlich zu begrüßende Ausbau der Beteiligungsformen der Wählerinnen und Wähler nicht zu einer Steigerung der Wahlbeteiligung geführt hat, vor allem aber, dass die Wahlbeteiligung besonders gering geblieben ist in den Wahlbezirken, in denen sozial schwächere Bürgerinnen und Bürger wohnhaft sind. Der Schluss liegt nahe, dass die Verkomplizierung des Wahlrechts sowie die soziale Spaltung der demokratischen Gleichheit entgegen wirkten. Dies sollte bei einer Verbesserung der Einflussmöglichkeiten der Wählerinnen und Wähler in Rechnung gestellt werden.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Verwaltungs- und insbesondere Planungsverfahren ist aus demokratietheoretischen Gründen, insbesondere auch aus unionsrechtlichen Gründen (Art. 10, 11 EUV – repräsentative, direkte, partizipative und assoziative Demokratie) zu fördern. Die Entwicklung des Vorbilds der partizipativen Demokratie in Deutschland (Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Städtebauförderungsgesetz, nach dem Bundesbaugesetz und nunmehr dem Baugesetzbuch, dazu bereits 1976 *Battis*, Partizipation im Städtebaurecht) zeigt aber auch, dass es zu Konflikten zwischen repräsentativer Demokratie (Gemeinderat) und direktdemokratischen Entscheidungsrechten (Bürgerentscheid) und partizipativen Rechten kommen kann. Diese Konflikte bedürfen einer ausgewogenen Regelung, die möglichst nicht allein den Gerichten überlassen werden sollte (w.N. dazu bei *Battis*, in

Battis, Krautzberger, Löhr, BauGB 12. Aufl. 2014 § 3 Rn. 2). Die Erfahrung zeigt auch hier, dass die unterschiedliche soziale Stellung, insbesondere das unterschiedliche Bildungsniveau, dazu führen können, dass sich durch direktdemokratische und partizipative Beteiligungsformen die Ungleichheit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verstärken können.

Die Zulassung der Briefwahl ist ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen. Zu bedenken ist aber, dass zusätzlich zur hinzunehmenden Einschränkung der Geheimheit der Wahl eine weitere Ausweitung der Briefwahl, vor allem in zeitlicher Hinsicht, die Bedeutung des Wahlkampfes sehr stark relativiert.

Die in beiden Anträgen enthaltene Überschrift „Wahlkampf zulassen“ ist zumindest missverständlich. Es ist nicht Aufgabe staatlicher und kommunaler Stellen, den Wahlkampf zuzulassen, sondern ihn zu fördern.

Mit verbindlicher Empfehlung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Battis', written in a cursive style.

Ulrich Battis

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis